

Amtsblatt der Stadt Köln

47. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 7. Dezember 2016

Nummer 48

Inhalt

- 352 1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2017 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen, Kernbereich Innenstadt, Neustadt-Süd; Deutz, Rodenkirchen, Sürth, Lindenthal, Braunsfeld, Sülz/Klettenberg, Neu-Ehrenfeld (Landmannstr.), Nippes, Longerich; Chorweiler, Porz-Mitte, Porz-Eil, Porz-Lind/Wahn/Wahnheide/Urbach, Kalk, Rath/Heumar vom 25. November 2016 Seite 463
- Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
- 353 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch Arbeitstitel: Gewerbegebiet Rösrather Straße in Köln-Rath/Heumar, 2. Änderung Seite 465
- 354 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: Alte Römerstraße in Köln-Merkenich/Rheinkassel Seite 466
- 355 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren Arbeitstitel: Hüttenstraße/Gravenreuthstraße in Köln-Ehrenfeld Seite 466
- 356 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen zur Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs Arbeitstitel: Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Ehrenfeld Seite 467
- 357 Einziehung der Straße An der Hahnepoos in Köln-Altstadt/Süd hier: Bekanntmachung der Absicht der Einziehung Seite 469
- 358 Jahresabschluss der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i. L zum 31. Dezember 2015 Seite 469
- 359 Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Software zur Steuerung der tertiären Dienste im Krankenhausbereich Seite 470

- 352 1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2017 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen, Kernbereich Innenstadt, Neustadt-Süd; Deutz, Rodenkirchen, Sürth, Lindenthal, Braunsfeld, Sülz/Klettenberg, Neu-Ehrenfeld (Landmannstr.), Nippes, Longerich; Chorweiler, Porz-Mitte, Porz-Eil, Porz-Lind/Wahn/Wahnheide/Urbach, Kalk, Rath/Heumar vom 25. November 2016

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.11.2016 aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW S.208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013, für die Stadt Köln verordnet:

§ 1

- (1) Im Kernbereich Innenstadt dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 02.04.2017, am Sonntag, dem 05.11.2017 und am Sonntag, dem 17.12.2017, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (2) Im Stadtteil Neustadt Süd dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 11.06.2017, am Sonntag, dem 17.09.2017 und am Sonntag, dem 17.12.2017, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (3) Im Stadtteil Deutz dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 06.08.2017, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (4) Im Stadtteil Sürth dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 28.05.2017, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (5) Im Stadtteil Rodenkirchen dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 02.04.2017, am Sonntag, dem 17.09.2017 und am Sonntag, dem 03.12.2017, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (6) Im Stadtteil Lindenthal dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 28.05.2017, am Sonntag, dem 08.10.2017 und am Sonntag, dem 03.12.2017, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (7) Im Stadtteil Braunsfeld dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 05.11.2017, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (8) Im Stadtteil Sülz/Klettenberg dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 05.11.2017, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (9) Im Stadtteil Neu-Ehrenfeld dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 25.06.2017, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

- (10) Im Stadtteil Nippes dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 28.05.2017, am Sonntag, dem 17.09.2017 und am Sonntag, dem 03.12.2017, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (11) Im Stadtteil Longerich dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 02.04.2017, am Sonntag, dem 25.06.2017 und am Sonntag, dem 03.12.2017 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (12) Im Stadtteil Chorweiler dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 02.04.2017, am Sonntag, dem 11.06.2017 und am Sonntag, dem 05.11.2017, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (13) Im Stadtteil Porz-Mitte dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 11.06.2017 und am Sonntag, dem 08.10.2017, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (14) Im Stadtteil Porz-Eil dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 08.01.2017, am Sonntag, dem 08.10.2017 und am Sonntag, dem 05.11.2017 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (15) Im Stadtteil Porz-Lind/Wahn/Wahnheide/Urbach dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 02.04.2017, am Sonntag, dem 08.10.2017 und am Sonntag, dem 05.11.2017 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (16) Im Stadtteil Kalk dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 25.06.2017 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (17) Im Stadtteil Rath/Heumar dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 28.05.2017 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

Die jeweilige Sonderöffnungszeit gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinien:

Stadtbezirk 1:

Kernbereich Innenstadt

Ritterstraße – Eintrachtstraße – Victoriastraße – Ursulastraße – Hauptbahnhof – Rhein – Rampe der Severinsbrücke – Perlengraben – Rothgerberbach – Weyerstraße – Pfälzer Straße – Trierer Straße – Luxemburger Straße – Moselstraße – Dasselstraße – Lützowstraße – Moltkestraße – Bismarckstraße – Spichernstraße – Maybachstraße

Neustadt-Süd

Bonner Straße (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend ausschließlich Chlodwigplatz – endend Ecke Rolandstraße Ecke Teutoburger Straße

Deutz

Deutzer Freiheit (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend Siegburger Str. endend Gottenring

Stadtbezirk 2:

Sürth

Industriestraße – Wattigniesstraße – Kölnstraße – Rheinaustraße – Rhein – Sonnenblumenweg

Rodenkirchen

Rodenkirchener Brücke (Bundesautobahn 4) – Rhein – Grüngürtelstraße – An den vier Linden – Industriestraße – Zum Forstbotanischen Garten

Stadtbezirk 3:

Lindenthal

Dürener Straße zwischen Lindenthalgürtel – Universitätstraße (einschließlich des Bereichs 250 m links und rechts der Fahrbahn)

Braunsfeld

Aachener Str. beginnend Raschdorffstr. – Fürst-Pückler-Str. – gedachte Linie Richtung Norden bis Stolberger Str. – Stolberger Str. bis gedachte Linie südliche über Max-Wallraf-Str. – Aachener Str.

Sülz/Klettenberg

Sülzgürtel – Münstereifeler Str. – Nikolausstr. – Weyertal – Arnulfstr. – Luxemburger Str. – Leybergstr. – Erpelerstr. – Petersbergstr. – Klettenberggürtel

Stadtbezirk 4:

Neuehrenfeld

Landmannstr. (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend Subbelrather Str. endend Nußbaumer Str.

Stadtbezirk 5:

Nippes

Neusser Str. (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend Ecke Niehler Kirchweg endend Lohsestr.

Longerich

Longericher Hauptstr. ab Kriegerplatz bis Höhe Grundschule – Grethenstr. bis Militärringstr. (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn)

Stadtbezirk 6:

Chorweiler

Athener Ring – Merianstr. – Willi-Suth-Allee

Stadtbezirk 7:

Porz-Mitte

Karlstr. – Philipp-Reis-Str. – Friedrichstr. – Bahnhofstr. – Mühlenstr. – Ernst-Mühlendyck-Str. – Hauptstr.

Porz-Eil

Maarhäuser Weg – Theodor-Heuss-Straße – Flughafenzubringer – Schubertstraße – Frankfurter Straße – Martin-Luther-Straße – östlich der Humboldtstraße

Porz-Lind, Porz-Wahn, Porz-Wahnheide, Porz-Urbach

Königsberger Str. – Frankfurter Str. – BAB 59 – Nietzschestr. – Magazinstr. – Herman-Löns-Str. – Grengeler Mauspfand – Linder Mauspfand – Südliche Stadtgrenze – Frankfurter Str. – Nachtigallenstr. – Östlicher Teil entlang der BAB 59 – Friedensstr. – Friedrich-Hirsch-Str. – Bahntrasse – Brucknerstr. – Dorotheenstr.

Stadtbezirk 8:

Rath-Heumar

Rösrather Str. beginnend Brück-Rather Steinweg bis Rather Mauspfad (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn)

Kalk

Bundesautobahn 55 a – Bahntrasse im Osten – Kalker Hauptstraße (einschließlich des Bereichs 100 m rechts der Fahrbahn in Richtung stadtauswärts) – Bahntrasse – Walter-Pauli-Ring – Straße des 17. Juni

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und Grenzlinien offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2017.

Stadt Köln
als örtliche Ordnungsbehörde

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 25.11.2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

353 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch

Arbeitstitel: Gewerbegebiet Rösrather Straße in Köln-Rath/Heumar, 2. Änderung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 22.09.2016 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 74439/03 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch für das „Gewerbegebiet Rösrather Straße“ in Köln-Rath/Heumar – Arbeitstitel: Gewerbegebiet Rösrather Straße in Köln-Rath/Heumar, 2. Änderung

Der Bebauungsplan Nummer 74439/03 (2. Änderung) einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 74439/03 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 25. November 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**354 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Aufstellung eines Bebauungsplans**
Arbeitstitel: Alte Römerstraße in Köln-Merkenich/Rheinkassel

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10. November 2016 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan für das Gebiet südwestlich des Kreisverkehrs Alte Römerstraße/Fühlinger Kirchweg, circa 130 m entlang der Alten Römerstraße in nordwestlicher Richtung und einer Tiefe von circa 150 m in südwestlicher Richtung entlang des Fühlinger Kirchweges in Köln-Merkenich/Rheinkassel – Arbeitstitel: Alte Römerstraße in Köln-Merkenich/Rheinkassel – aufzustellen mit dem Ziel, eine Mehrfamilienhausbebauung mit vier Gebäuden in II-geschossiger Bauweise mit ausgebauten Dachgeschoss und circa 24 Wohneinheiten mit zugehöriger Erschließung und einen Standort für ein Feuerwehrgerätehaus für die Freiwillige Feuerwehr, Löschgruppe Langel/Rheinkassel festzusetzen.

Köln, den 25. November 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 25. November 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

355 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren

Arbeitstitel: Hüttenstraße/Gravenreuthstraße in Köln-Ehrenfeld

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15. September 2016 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB einen Bebauungsplan mit Festsetzungen nach § 9 Absatz 2 b BauGB für das Gebiet zwischen Subbelrather Straße, Gravenreuthstraße und Hüttenstraße einschließlich der Bahnbögen in Köln-Ehrenfeld – Arbeitstitel: Hüttenstraße/Gravenreuthstraße in Köln-Ehrenfeld – aufzustellen mit dem Ziel, Vergnügungsstätten und bordellartige Betriebe auszuschließen, um Beeinträchtigungen von Wohnnutzungen und Schulen zu verhindern.

Köln, den 25. November 2016 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 25. November 2016 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

356 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen zur Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs Arbeitstitel: Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Ehrenfeld

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 63469/07 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet zwischen der Vogelsanger Straße, der Bahntrasse und dem Maarweg in Köln-Ehrenfeld

Arbeitstitel: Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Ehrenfeld

Ziel der Planung ist es, durch die Festsetzung eines Mischgebietes ein gemischtes Quartier mit Gewerbe und einem wesentlichen Anteil an Wohnnutzung zu entwickeln. Im Planbereich sind zudem die Errichtung einer Kindertagesstätte und die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit einem Spielplatz geplant.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar, die in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden:

- Pflanzen/Eingriff Ausgleich – - Lill + Sparla, Köln: Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 63469/07 „Ehemaliger Güterbahnhof“ in Köln-Ehrenfeld, Stand 04.11.2016; mit Aussagen zu den Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie den insoweit geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen;
- Tiere – Büro für Artenschutz und Avifaunistik, Köln: „Artenschutzprüfung Stufe I und II – Planungs- und Entwicklungskonzept „Ehemaliger Güterbahnhof Ehrenfeld“ in Köln-Ehrenfeld“, Stand: September 2014, ergänzt im April 2015, Kartierung von Brutstätten und Nahrungsgebieten von Vögeln sowie von Fledermausquartieren (Zwergfledermaus), Suche nach Reptilien (Zauneidechse) und Amphibien (Kreuzkröte);
- Beschreibung der Veränderung der Landschaft bzw. des Ortsbildes durch die geplanten Vorhaben;
- Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf den Boden;
- Grundwasser;
- Abwasser;
- Erneuerbare Energien;
- Vermeidung von Emissionen (insbesondere Licht, Gerüche) aus dem Plangebiet in die Umgebung;
- Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern;
- Erhaltung bestmöglicher Luftqualität, Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen, – Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft mbH, Köln: Verkehrliche Analysen zur Gebietsentwicklung Ehrenfeld, Stand 30.10.2015; iMA cologne GmbH, Köln: „Luftschadstoffprognose zu den Kfz-bedingten Immissionen im Bereich des Bebauungsplans – „Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Ehrenfeld“, Stand: 27. August 2015, Köln, Luftreinhalteplan der Bezirksregierung Köln;
- Explosionsgefahr – INBUREX Consulting Gesellschaft für Explosionsschutz und Anlagensicherheit mbH, Hamm: „Gutachten zur Umsetzung des § 50 BImSchG – Einzelfallbetrachtung im Sinne der Bauleitplanung für den Erdgaslagerbehälter der RheinEnergie AG Köln-Ehrenfeld (Maarweg)“, Stand: 21. November 2014: Untersuchung zum angemessenen Abstand zwischen Gaskugelbehälter der RheinEnergie (Störfallbetrieb) und schutzwürdigen Nutzungen;

- Kampfmittel;
- Klima, Kaltluft / Ventilation – Auswertung und Interpretation der „Klimafunktionskarte“ und der Planungshinweiskarte „Zukünftige Wärmebelastung“ (beide Stadt Köln);
- Energieeffizienz – Peutz Consult GmbH Beratende Ingenieure VBI, Düsseldorf: Verschattungsuntersuchung, Stand: 18. Dezember 2015, mit Ermittlung und Bewertung der Verschattung der Gebäude im Plangebiet untereinander;
- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung / Lärm – Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft mbH, Köln: Verkehrliche Analysen zur Gebietsentwicklung Ehrenfeld, Stand: 30.10.2015; Peutz Consult GmbH Beratende Ingenieure VBI, Düsseldorf: „Schalltechnische Untersuchung zum Planvorhaben auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs Köln-Ehrenfeld“, Stand: 22. Juli 2016, Untersuchung zu Straßen-, Schienen- und Gewerbelärm;
- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung / Altlasten – GFM-Umwelttechnik GmbH & Co. KG, Wesseling: Orientierende Bodenuntersuchung BEV-Grundstück ehem. Güterbahnhof Köln-Ehrenfeld, Stand 13.09.2011, Orientierende Bodenuntersuchung DB-Grundstück ehem. Güterbahnhof Köln-Ehrenfeld, Stand 12.01.2012, Orientierende Bodenuntersuchung Kleingärten ehem. Güterbahnhof Köln-Ehrenfeld, Stand 29.10.2012, Bodenuntersuchung aurlis Fläche ehem. Güterbahnhof Köln-Ehrenfeld, Stand 14.11.2014, Untersuchung der vorhandenen Aufschüttungen und Bodenbelastungen aus dem Betrieb des Güterbahnhofs sowie Grundwasseruntersuchung;
- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung / Erschütterungen – Peutz Consult GmbH Beratende Ingenieure VBI, Düsseldorf: „Erschütterungstechnische Untersuchung zum Bauvorhaben auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs Köln-Ehrenfeld“, Stand: 17.04.2015, Düsseldorf Untersuchung der Erschütterung durch die an das Plangebiet angrenzende Bahnstrecke auf die geplante Bebauung;
- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung / Lichtimmissionen – Peutz Consult GmbH Beratende Ingenieure VBI, Düsseldorf: Lichtimmissionstechnische Untersuchung zum Planvorhaben auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs Köln-Ehrenfeld, Stand: 09.09.2016, Ermittlung und Bewertung der Lichtimmissionen aus den Beleuchtungsanlagen eines benachbarten Recyclingbetriebes;
- Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen.

Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 2. Dezember 2016

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing,
Beigeordneter

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 63469/07 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 15. Dezember 2016 bis einschließlich 16. Januar 2017 beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09 B 08.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein

357 Einziehung der Straße An dr Hahnepooz in Köln-Altstadt/Süd hier: Bekanntmachung der Absicht der Einziehung

Es ist beabsichtigt, die Straße An dr Hahnepooz in Köln-Altstadt/Süd, Gemarkung Köln, Flur 35, Flurstücke 266/11, 266/17, 266/18, 427, 495, 621, 622, einzuziehen. Die Einziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles.

Nach § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW ist die Absicht der Einziehung mindestens drei Monate vor der Einziehungsverfügung öffentlich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Ein Plan, aus dem die Lage der einzuziehenden Fläche ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13C63,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-23751) eingesehen werden.

Einwendungen können bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Cornelia Müller, Amtsleiterin

358 Jahresabschluss der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i. L. zum 31. Dezember 2015

Mit Schreiben vom 19. August 2016 wurden alle Gesellschafter aufgefordert – im Rahmen eines schriftlichen Gesellschafterbeschlusses – den Jahresabschluss der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i. L. zum 31. Dezember 2015 festzustellen und über den Ausgleich des Bilanzverlustes 2015 zu beschließen. Bis zum 10. November 2016 haben sämtliche Gesellschafter schriftlich ihr Votum übermittelt bzw. einem schriftlichen Beschlussverfahren zugestimmt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss 2015 festgestellt hat.

Der in dem Jahresabschluss zum 31.12.2015 ausgewiesene Bilanzverlust von 11.431.877,29 EUR wird gemäß § 7 Abs. (2) bis (4) des Gesellschaftsvertrages durch Nachschüsse der Gesellschafter von 25.290,29 EUR, die im Verhältnis der Geschäftsanteile zueinander aufzubringen sind, teilweise ausgeglichen. Der darüber hinausgehende Betrag in Höhe von 11.406.587,00 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht können bei Bedarf im Verwaltungsgebäude 1 der Kölner Verkehrs-Betriebe AG, Scheidtweilerstraße 38, 50933 Köln, 2. OG, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte West-Rhein-Treuhand Zacharias & Demmer oHG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, hat am 14. Juli 2016 folgenden eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i. L.

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i. L., Köln, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Mit Ausnahme des im folgenden Absatz festgestellten Prüfungshemmnisses haben wir unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen in-

ternen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung mit der im nachfolgenden Absatz dargestellten Ausnahme eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt.

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Köln hat in 2010 die Zuweisungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr NRW (ÖPNVG NRW) für Baumaßnahmen der SRS i. L. geprüft. Nach den Feststellungen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes sind die Auftragsvergaben teilweise nicht entsprechend den zuwendungsrechtlichen Vorschriften erfolgt. Vergabeverstöße können, je nach Grad des Verstoßes, zu Zuschussrückforderungen führen. Über das potentielle Vorhandensein weiterer Vergabeverstöße bei abgerechneten und noch nicht abgerechneten Maßnahmen der SRS i. L. kann derzeit keine hinreichende Aussage getroffen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Jahresabschluss bezüglich nicht vollständig passivierter Zuschussrückforderungen fehlerhaft ist.

Mit dieser Einschränkung entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Mit der genannten Einschränkung steht der Lagebericht im Einklang mit einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Köln, 14. Juli 2016

Die Liquidatoren

359 Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Software zur Steuerung der tertiären Dienste im Krankenhausbereich

Öffentlicher Auftraggeber: Kliniken der Stadt Köln gGmbH,
Neufelder Str. 34, 51067 Köln

Verfahrens-/Vertragsart: **Offenes Verfahren – VgV**

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen, Umweltstandards und Energieeffizienz sowie sozialen Mindeststandards abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Software zur Steuerung der tertiären Dienste im Krankenhausbereich

Ort der Ausführung: Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Neufelder Str. 34, 51067 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Ausgeschrieben wird ein Softwarepaket (Komplettsystem), zur vollautomatisierten und schnittstellenoptimierten Koordination von Serviceleistung externer und interner Personengruppen und Unternehmen.

Aufteilung in Lose: nein

Beginn und Ende der Maßnahme: voraussichtlich 01.03.2017

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage der Wirtschaftsteilnehmer

siehe Vordruck „Auflistung der geforderten Nachweise und Erklärungen“

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

siehe Vordruck „Auflistung der geforderten Nachweise und Erklärungen“

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit:

siehe Vordruck „Auflistung der geforderten Nachweise und Erklärungen“

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise:
siehe Vordruck „Auflistung der geforderten Nachweise und Erklärungen“

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll:
nein

Zuschlagskriterien
Zuschlagskriterien: 100 % Preis

Ausgabe der Unterlagen
Weitere Unterlagen können gefordert werden bei:
http://www.kliniken-koeln.de/Ausschreibungen_Auftraege.htm?ActiveID=1657
Sollte der oben stehende Link nicht funktionieren, senden wir Ihnen diesen gerne per E-Mail zu, bitte senden Sie uns dazu eine E-Mail mit dem Betreff „Ausschreibung Software, Link zum Download“ an folgende Adresse: ausschreibung@kliniken-koeln.de

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 15.12.2016

Frist für die Einreichung der Angebote/
Tag / Uhrzeit 10.01.2017, 14:00 Uhr
Bindefrist: 31.05.2017
Nebenangebote:
Nebenangebote zugelassen: nein

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Innenrevision / S 4, Neufelder Straße 34, 51067 Köln
Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte ausschließlich schriftlich, bis spätestens zum 20.12.2016, an die E-Mail-Adresse: ausschreibung@kliniken-koeln.de.
Nachprüfungsstelle: Vergabekammer Rheinland Spruchkörper Köln, Zeughausstr. 2 – 10, D-50667 Köln

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

12.12.2016 (Montag)	• Bauausschuss • Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.00 Uhr Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr	12.12.2016 (Montag)	Bezirksvertretung Lindenthal Bezirksrathaus Lindenthal 7. Etage, Sitzungssaal im Konferenzzentrum Aachener Straße 220, 50931 Köln 16.00 Uhr
13.12.2016 (Dienstag)	Ausschuss für Anregungen und Beschwerden Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 13.00 Uhr Jugendhilfeausschuss Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 14.00 Uhr	13.12.2016 (Dienstag)	Gesundheitsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr
15.12.2016 (Donnerstag)	Stadtentwicklungsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 15.00 Uhr Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 17.00 – 20.00 Uhr	15.12.2016 (Donnerstag)	Bezirksvertretung Chorweiler Bürgerzentrum Chorweiler Bürgersaal 3, Pariser Platz 1, 50765 Köln 17.00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.